

Grundlage dieser Anlagenordnung ist die Rahmenkleingartenordnung (RKO) vom 01.01.2020 des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner, deren Kommentierung und die vorhergehende Vereins-Anlagenordnung aus dem Jahr 2018.

INHALT

- §1 Gültigkeit, Inkrafttreten, Änderungen und Durchsetzung der Ordnung**
- §2 Kleingärtnerische Nutzung – Art und Ausführung**
- §3 Verhaltensregeln: Allgemein, Aufenthalt, Verkehr**
- §4 Gemeinschaftswege, deren Hecken und Zäune**
- §5 Wasser- und Energieversorgung**
- §6 Gemeinschafts- Leistungen und –Einrichtungen**
- §7 Bekanntmachungen**

§1 Gültigkeit, Inkrafttreten, Änderungen und Durchsetzung der Ordnung

(1) Die Ordnung ist für alle Kleingärten innerhalb der Kleingartenanlage bindend, soweit sie nicht dem Bundeskleingartengesetz, der Landeskleingartenverordnung, der Satzung des Vereins oder dem Pachtvertrag widerspricht oder sofern nicht abweichende Regelungen getroffen wurden.

(2) Diese Ordnung tritt durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in Kraft. Vorhergegangene Anlagenordnungen werden damit ungültig. Änderungen der Ordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen redaktioneller Art bzw. vom Gesetzgeber oder dem zuständigen Landesverband verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen.

(4) Zur Durchsetzung dieser Ordnung werden die in den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Maßnahmen angewandt: Abmahnung mit Fristsetzung, kostenpflichtige Beseitigung und Kündigung.

Dies gilt nicht in all jenen Fällen, in denen das Lichtraumprofil der Wege von 1,2 Meter Breite auf 2 Meter Höhe für die Rettung mit fahrbaren Krankentragen und Feuerwehreinsätze nicht eingehalten ist. Der Vorstand hat dann das Recht, die in dieser Anlagenordnung geforderten Bedingungen ohne Vorwarnung auf Kosten des betroffenen Pächters herstellen zu lassen.

§2 Kleingärtnerische Nutzung

(1) Die in §1.1 genannten gesetzlichen Grundlagen sind Grundlage der Ausführung und Art der nichtgewerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. Diese ist zu mindestens einem Drittel für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen (davon mindestens die Hälfte Beete), und maximal je einem Drittel für die Erholung und für bauliche Anlagen vorgegeben.

Jede andere Art der Nutzung, wie etwa die Lagerung jedweder Gegenstände außerhalb der baulichen Anlagen, ist grundsätzlich verboten, sofern sie nicht der unmittelbaren kleingärtnerischen Nutzung dienen.

(2) Nur den Pächtern eines Gartens und den Personen, die mit diesen in einem Haushalt wohnen, ist es gestattet, den Garten zu bewirtschaften. Sind Pächter im Urlaub oder ist es ihnen durch Krankheit vorübergehend nicht möglich, den Garten selbst zu bewirtschaften, ist es möglich, dass der Pächter vertraute Personen aus seinem Umfeld beauftragt, sich zeitweise um den Garten zu kümmern. Spätestens dann, wenn diese Phase länger als sechs Wochen dauert, muss der Pächter bei seinem Vereinsvorstand eine entsprechende Genehmigung beantragen.

(3) Alle Flächen, Anpflanzungen und baulichen Anlagen sind nicht nur in einem verkehrssicheren und gesetzeskonformen, sondern einem dergestalt ordentlichen Zustand so zu erhalten, dass der Gesamteindruck der Anlage nicht gemindert wird.

Art, Höhe und Abstände der Bepflanzung sind jeweils umgehend den aktuell gültigen Vorschriften der Sächsischen Rahmenkleingartenordnung und ihrer offiziellen Auslegung und Kommentierung durch den Landesverband anzupassen. Dies gilt auch für Baulichkeiten, Gartenmöbel und Spielgeräte.

Unerlaubte Pflanzen und auffällige Baulichkeiten müssen spätestens bei der Übergabe oder Rückgabe der Parzelle auf eigene Kosten entfernt werden. Sofern kein geeigneter Nachpächter gefunden wird muss die Parzelle zwei Jahre nach der Rückgabe komplett geräumt werden. Während dieser Zeit werden die dem Verein entstehenden Unterhalts-Kosten für die Parzelle dem abgebenden Pächter in Rechnung gestellt.

(4) Es ist darauf zu achten, dass durch die Art der Bewirtschaftung die Nachbargärten nicht beeinträchtigt werden (Beschattung, Überwuchs, unerwünschte Ausbreitung von Pflanzen und Unkraut).

(5) Leitungen der Energie- und Wasserversorgung sind allseits auf 1,5 m Breite von Bewuchs, Bebauung und Spielgeräten frei und zugänglich zu halten.

(6) Der Einsatz von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmittel) ist grundsätzlich verboten. Pestizide (Pflanzenschutzmittel) dürfen nur im gesetzlich zulässigen Rahmen verwendet werden.

§3 Verhaltensregeln: Allgemein, Aufenthalt, Verkehr

(1) Die Verkehrssicherung aller Anpflanzungen, Baulichkeiten und sonstigen Gegenstände wie Baumaterial, Gartenmöbel, Spielgeräte usw. obliegt den Pächtern selbst und ist von diesen regelmäßig zu prüfen. Für Schäden, welche durch die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen ist der Pächter haftbar und schadensersatzpflichtig. Dies gilt auch für die Verletzung der Brandschutzvorschriften. Zum Betreiben von Feuer gelten immer die aktuell gültigen Vorschriften.

(2) Für Schäden an der eigenen Laube, die durch „höhere Gewalt“, wie z.B. einen Sturm entstehen, wird dringend eine Laubenversicherung empfohlen, da der Verursacher in diesen Fällen nicht haften muss.

(3) Nicht kompostierbare Abfälle und Fäkalien gelten als Müll, dürfen also auf der Parzelle nicht gelagert, sondern müssen vorschriftsmäßig entsorgt werden.

(4) In der Gartenanlage wird hoher Wert auf kameradschaftliche Nachbarschaftsbeziehung gelegt. Die Benutzer haben sich in unserer öffentlich zugänglichen Garten-Anlage so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird

(5) Ruhezeiten richten sich insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung BImSchV), dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz und der Polizeiordnung der Stadt Plauen.

Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet an Werktagen um 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht ausgeführt werden. Geräte und Maschinen nach Anhang des BImSchV (z.B. Motorsensen, Freischneider, Kettensägen, Laubbläser o.ä.) dürfen an Werktagen nur von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober sind innerhalb der Kleingartenanlage von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind die Ruhe zu beeinträchtigen, zu unterlassen.

Sonntage und gesetzliche Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung nach den gewerbe- und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Diese werden durch die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes geschützt. Alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, sind verboten.

Private Gartenfeste und Familienfeiern, die in die Ruhezeiten hinein reichen, sind vorher mit den Nachbarn abzustimmen.

Die Lautstärke von Musik muss so weit reduziert werden, dass die Geräuschquelle nicht eindeutig zu identifizieren ist, d.h. außerhalb des Gartens dürfte sie nicht mehr (deutlich) zu hören sein.

§4 Gemeinschaftswege und angrenzende Hecken und Zäune

1) Sämtliche Wege sind von den jeweiligen Anliegern je zur Hälfte dauerhaft auf die gesamte Breite

von Überwuchs frei zu halten. Sofern kein Zaun vorhanden ist ergeben sich die Grenzlinien der Wege aus den vorhandenen Zaunfluchten und die Breite aus dem Mittel der Zaunfluchten der vorhandenen Zäune. Sofern die Zaunflucht nur einseitig besteht ist die Mindestwegbreite auf 1,2 Meter festgelegt. Bei an die Gemeinschaftswege angrenzenden Gemeinschaftsflächen hat dies durch die Gemeinschaft der Vereinsmitglieder im Rahmen der Pflichtarbeitsstunden zu erfolgen.

Die Oberflächenbeschaffenheit der Gemeinschaftswege ist wie folgt festgelegt:

Rasenweg ab Abzweig Hauptweg: Rasen, dauerhaft kurz gemäht

Alle übrigen Gemeinschaftswege: Frostschutzbelag, eben planiert, dauerhaft bewuchsfrei.

2) Sofern Einzäunungen für die Abgrenzung des Gartens zu sparteneigenen Wegen gewählt werden, sind diese ständig in einem ordnungsgemäßen (s. aktuelle Rahmenkleingartenordnung - RKO) und ansehnlichen Zustand zu erhalten. Hecken und Baumbewuchs ist dauerhaft auf die Außenflucht der anschließenden Zäune zurück zu schneiden. Die maximale Höhe von Hecken und sonstigem Bewuchs und deren Grenzabstände entlang der genannten Wege ist in der jeweils aktuellen RKO vorgegeben.

3) Die einzelnen Gärten sind untereinander so abzugrenzen, dass der Grenzverlauf auf geeignete Weise dauerhaft ersichtlich ist. Die Abgrenzung hat jeweils einheitlich und einvernehmlich mit den Nachbarn zu erfolgen. Grundsatz bleibt, dass jeder Pächter für 50% der seinen Garten umgebenden Innengrenzen für die Herstellung und Instandhaltung der Einzäunung oder Markierung verantwortlich ist.

Sofern diese Verpflichtung ganz oder teilweise freiwillig von einem der Nachbarn übernommen wird, ist dies von beiden Beteiligten schriftlich und zeichnerisch beim 1. Vorsitzenden zur Genehmigung zu beantragen. Jede vom Grundsatz abweichende Zaun- oder Abgrenzungsvereinbarung erlischt bei jedem Pächterwechsel und ist in Absprache mit dem Vorstand neu zu vereinbaren.

§5 Wasser-und Energieversorgung

1) Alle Leitungen sind Eigentum der Anlage. Die Instandhaltungspflicht liegt bis zu den Parzellen beim Verein, innerhalb der Parzellen beim Pächter. Defekte sind unverzüglich beim Vorstand zu melden. Wasserverluste durch Havarien im Bereich der Parzelle gehen zu Lasten des Pächters.

2) Die Zählereinrichtungen auf den Parzellen werden gemäß Eichgesetz vom Verein beschafft und den Pächtern auch bei Nichtinanspruchnahme gegen Nutzungsgebühr zur Verfügung gestellt. Der Pächter hat sowohl die Montage als auch die Demontage durch die vom Verein beauftragten Personen zu dulden. Die Entnahme von Wasser und Energie ist nur über funktionstüchtige, vom Verein zur Verfügung gestellte Zähler welche im Auftrag des Vereins montiert wurden zulässig.

§6 Gemeinschafts- Leistungen und –Einrichtungen

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, durch manuelle und/oder finanzielle Leistungen die Erhaltung bzw. den Ausbau von Gemeinschaftseinrichtungen zu gewährleisten. Der Umfang der zu erbringenden Stundenanzahl wird auf der jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlung festgelegt. Art und Ausführung der Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand festgelegt und muss vor Ausführung von diesem oder dessen Beauftragtem freigegeben werden. Nur schriftlich dokumentierte, bis zum jeweiligen Jahresende beim Vorstand eingereichte Arbeitsberichte (mit Name, Parzellenummer, Art und Dauer der ausgeführten Arbeit und Unterschrift) können abgerechnet werden. Für die Erstattung von Auslagen sind die Originalbelege erforderlich.

(2) Gemeinschaftseinrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und andere Gebrauchsgegenstände, die für den Verein erworben wurden, stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt.

§7 Bekanntmachungen

Aushänge im Schaukasten und Anschlagtafeln auf den Gartenwegen des Vereins können nur durch Vorstandsmitglieder erfolgen. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat die Aushänge abzuzeichnen.

Vorstandsinformationen im Schaukasten der Kleingartenanlage sind mindestens 4 Wochen auszuhängen. Sie gelten als hinreichende Informationen für alle Vereinsmitglieder.

Zusätzliche Informationen über andere Medien sind ohne rechtliche Bedeutung.